

heimlich werden könnte, in der Absicht, die Hülfeleistung zu entfernen. Nun kann aber die Verheimlichung so spät nach der Geburt eintreten, daß von einer nöthigen Hülfeleistung gar nicht mehr die Rede sein kann. Diese Betrachtung führt mich daher abermals aufs erste Amendement des Domherrn D. Günther zurück. Ich muß nämlich bekennen, daß, wenn das zweite Amendement nur darauf hinaus geht, aus den Motiven des Gesetzentwurfs Etwas in das Gesetz selbst herüber zu nehmen, ich aus diesem allerdings gegründeten Umstande fast den Schluß ziehen möchte, die Motiven des Gesetzentwurfs widerriethen die Annahme des ersten Amendements; denn es fängt mir an klar zu werden, obgleich es der Herr Regierungskommissair nicht zugestehen will, daß die Absicht der Regierung keineswegs dahin gegangen sei, auch die erfolgte Niederkunft dem Begriffe der Verheimlichung der Geburt unterzustellen. Das sind die Bedenken gegen das zweite Amendement, Bedenken, die zugleich meine der Annahme des ersten Amendements bereits zugewendete Meinung wieder wankend gemacht haben.

Secr. Harz: Es scheint bloß eine Verschiedenheit des Ausdrucks zu sein, über welchen gestritten wird. Daß der Begriff, wie er im Gesetzentwurfe gegeben ist, einer deutlichen Bestimmung bedarf, darüber sind wir Alle einig. Wir wollen nicht das für eine strafbare Verheimlichung angesehen wissen, wenn eine Weibsperson ihre Schwangerschaft bloß ihrer Mutter oder einer Hebamme anzeigt, sondern wir sind einig, eine Verheimlichung nur dann für strafbar anzusehen, wenn sie so weit geht, daß die Schwangere bei andern Personen keine Hülfe gesucht, solche vielmehr absichtlich entfernt hat. Es scheint also in der zweiten Hälfte des Amendements des Herrn Domherrn D. Günther nicht die Angabe der Absicht zu liegen, die die Verbrecherin hat, sondern die Bezeichnung des strafbaren Mittels, welches sie wählt, um die Verheimlichung zu erreichen. In diesem Sinne schlage ich vor, den Anfang des Artikels so zu fassen: „Eine Frauensperson, welche ihre bevorstehende oder erfolgte Niederkunft in der Masse verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen entfernt werden, ist u. s. w.“

Referent Prinz Johann: In dem Sinne wie es der geehrte Secretair ausgesprochen, ist wohl Alles klar; man will das, was in den Motiven enthalten, durch einige Worte mit in die Paragraphe bringen. Wäre es nicht zweckmäßig, daß man sich faßte und vielleicht bis zur nächsten Sitzung dem Herrn Secretair oder der Deputation die Fassung auftrüge. Ich muß gestehn, ich fürchte mich vor den Fassungen, die in der Debatte ausgesprochen werden; es wird zu leicht darüber hingegangen.

Secr. v. Zedtwitz: Zu alle dem, was jetzt gesprochen worden ist, erlaube ich mir nur noch Einiges hinzuzufügen. Die Paragraphe unterscheidet offenbar zwei Fälle: die Verheimlichung vor und die Verheimlichung nach der Geburt. Der erste Theil der Paragraphe umfaßt den Fall der Verheimlichung vor der Geburt in der Absicht, das Kind zu tödten, der zweite Fall

die Verheimlichung ohne diese Absicht. Die Motiven beziehen sich übrigens auf beide, das ist richtig. Wenn aber die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen ist, nun so kann auch nur von der Verheimlichung vor der Geburt die Rede sein; denn diese war bis jetzt schon eine Anzeige gegen jede Kindesmörderin, d. h. es wurde solche als ein *indictum proximum criminis infanticidii* in den Rechten angenommen. Und dieser Satz ist wohl auch im ersten Theile der Paragraphe ausgedrückt, im zweiten dagegen das Gegentheil gesagt. Hat nämlich die Gebährende der Verheimlichung nicht in jener Absicht vorgenommen, hat sie das Kind nicht getödtet, so kann ihr dies auch nicht, wenn sie es gleich in der Absicht gethan, um die Zeugen ihrer Niederkunft zu entfernen, als Versuch eines Kindesmords angerechnet werden. Generell ist zwar die Ueberschrift der Paragraphe „Verheimlichung der Geburt“ sowohl auf die Verheimlichung vor der Geburt, als nach derselben hinzudeuten; die Sätze aber sind verschieden.

Bürgermeister Gottschald: Ich kann dem nicht beipflichten, vielmehr bin ich der Meinung, daß die Verschiedenheit der Ansichten daraus hervorgeht, daß das, was in den Motiven enthalten ist, dem Artikel falsch angepaßt wird. Der vorliegende Artikel enthält zwei Sätze. Ich glaube, das, was in den Motiven gesagt wird, bezieht sich nicht sowohl auf den ersten, als vielmehr lediglich auf den zweiten Satz dieses Artikels; denn im ersten Satze soll die Absicht, das Kind zu tödten, bestraft werden, wenn eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat; im zweiten Satze soll die Verheimlichung der Niederkunft überhaupt ohne die Absicht, das Kind zu tödten, wenn der in den Motiven berührte Fall, daß nämlich die Gebährende dadurch die Entfernung aller Hülfeleistung anderer Personen bezweckt und die gehörige Sorgfalt für die Erhaltung des von ihr zu gebährenden Kindes verabsäumt hat, bestraft werden. Hieraus dürfte hervorgehen, daß diese Verschiedenheit der Ansichten bloß auf einem falschen Anpassen der Motiven an die doppelten Bestimmungen des Artikels beruht.

Staatsminister v. Könnert: Wenn man einen Zusatz wünscht, so scheint der Vorschlag des verehrten Secretair Harz der richtigste. Es soll hierdurch der Begriff der Verheimlichung näher bezeichnet werden und zwar sowohl für den Fall, wenn sie geschah in der Absicht, das Kind zu tödten, als wenn sie ohne diese Absicht geschah.

Referent Prinz Johann: Ich muß nochmals bitten, daß die Fassung bis zur nächsten Sitzung bliebe, damit sich nicht dabei übereilt werde.

Domherr D. Günther: Ich kann dem nur vollkommen beitreten, was der hochgestellte Referent ausgesprochen hat, aber ich muß auch auf der andern Seite bemerken, daß durch die Fassung des Hrn. Secr. Harz ganz der Sinn, den ich damit verbunden habe, ausgesprochen worden ist.

Präsident: Ich glaube nun, daß die Kammer auf den Antrag des hochgestellten Referenten eingehn könnte, dem protokollirenden Hrn. Secretair die Fassung aufzutragen, um uns selbige in nächster Sitzung vorzulegen.